

## 2. Zur Okkupations- und Verwaltungsgeschichte des rechtsrheinischen Römerlandes.

Von

**E. Herzog.**

Hierzu Tafel I.

Nahe dem Ausgang eines schmalen Waldthals, aus welchem zwischen den württembergischen Orten Lorch und Gmünd der Röthenbach in die Rems einfließt, stossen die rätische Grenzmauer und der für Obergermanien das Römerreich nach aussen begrenzende Erdwall zusammen. Am westlichen Abhang jenes Thals geht die Mauer, offenbar als Stütze für die ziemlich steil niedergehende weiter folgende Erdaufschüttung, noch eine kleine Strecke aufwärts; dann schliesst sich völlig unmittelbar der Wall mit seinem Graben an. An derselben Stelle wurde das Oberstück eines grösseren Steindenkmals gefunden ohne Bild und Schrift, weil an der Oberfläche verwittert. Man kann von jenem Zusammenstossen von Mauer und Wall aus nicht mehr bezweifeln, dass das Röthenbachthal mit seinem Auslauf die Grenze von Obergermanien und Rätien bildete, und es liegt nahe zu vermuten, dass jenes Steindenkmal, ähnlich wie der den Fines geweihte Stein am Vinxtbach (Brambach c. i. rh. n. 649) beim Zusammenstossen von Ober- und Niedergermanien den die Grenze hütenden Gottheiten galt, so an der obergermanisch-rätischen Grenze den Fines zu Ehren aufgestellt war.

Als die jüngsten Reichsgrabungen das thatsächliche Verhältnis klarlegten, verwunderte man sich über eine so wenig im Terrain vorgezeichnete Provinzialgrenze und fand ebenso schwer begreiflich, dass zwei verschiedene Systeme der Grenzsperrung nach aussen gerade hier, und zwar durch kein Befestigungswerk bezeichnet, ganz unmittelbar einander fortsetzten. Man hatte gedacht, dass die zwei Linien, die Mauer vom Osten, der Erdwall vom Norden, beim Kastell Lorch zusammenliefen, das man sich auf der Höhe beim heutigen Kloster gelegen vorstellte. Allein es hat sich gezeigt, dass das Kastell nicht auf der Höhe, sondern unten im Thale bei der heutigen Ortskirche lag, an der Remsthalstrasse, an welcher es eine Etappe bildete, und dass der obergermanische Erdwall einen Kilometer nördlich davon seine Wendung nach Osten macht, um seinen Lauf bis zum Röthenbachthal fortzusetzen. — Eine zweite Aporie hinsichtlich der Grenze zwischen Rätien und Obergermanien, die schon älter ist, liegt in der Thatsache, dass bei dem Kastell Aalen, das, hinter der rätischen Mauer gelegen, zur rätischen Grenz-

wehr gehörte, Ziegel der achten Legion (leg. VIII Aug.) gefunden wurden, die doch in Obergermanien stand<sup>1)</sup>. Wenn das Vorkommen eines Truppenstempels an einem Ort einen Sinn haben soll, so muss es bedeuten, dass dieser Platz zur Zeit, da der Stempel gebraucht wurde, in administrativer Beziehung zu dem durch denselben bezeichneten Truppenkörper stand, woraus für gewöhnlich die Zugehörigkeit zu der Provinz, welcher jener zugeteilt ist, notwendig sich ergäbe. Neben dem Verhältnis zur Mauer spricht aber auch die in Aalen bezeugte ara II Flavia<sup>2)</sup> für die Zugehörigkeit zu Rätien, und diesen Platz Rätien abzusprechen und gestützt auf die Ziegel der 8. Legion eine Zeit anzunehmen, in welcher Aalen zu Obergermanien gehört hätte, geht nicht leicht. Um die Schwierigkeiten, welche die Grenzabsteckung zwischen Rätien und Obergermanien bereitet, zu erledigen, ist es nötig, auf die Okkupationsgeschichte und die administrativen Einrichtungen der hier in Frage kommenden Grenzgebiete einzugehen; auf diesem Wege wird man aber auch die Lösung finden. Es ist jedoch an sich schon nicht überflüssig, eine Revision der bisherigen Auffassung dieser Verhältnisse vorzunehmen; wir sind jetzt doch in mancher Beziehung in der Lage, hierüber genauere Aufstellungen zu machen und richtiger zu urteilen.

### I.

Wenn die Römer ein erobertes Gebiet ihrem Reiche zufügten, so hatten sie es in der Regel mit einem geschlossenen Ganzen zu thun sei es von Stadt- oder völkerschaftlichen Gemeinden. So weit möglich, behielt man das so Übernommene mit der bisherigen Einteilung bei; schienen Modifikationen nötig, so erfolgten diese nach aussen durch Vertrag, im Bereich der eigenen Herrschaft durch Verfügung der römischen Verwaltung; immer aber war die Grenze des Provinzialterritoriums nicht eine einheitlich entstandene, sondern gegeben durch die äusseren Grenzen der administrativen Teile. Anders jedoch war es, wo man in unkultiviertes Land eindrang, wie in Rätien und Germanien. Dort fand man wohl auch Völkerschaften, die sich gegen einander abgrenzten, aber die Grenzen waren unbestimmt, kein Vorgänger hatte die Arbeit einer genügend zweckmässigen Abgrenzung geleistet, man war also jedenfalls teilweise genötigt, mit Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse und des den Nachbarn gegenüber Möglichen eine neue Grenze zu schaffen. Hier tritt nun die Termination ein, wie sie die Agrimensoren (Schriften der röm. Feldmesser I p. 163, 20 ff.) für die Territorien der italischen Munizipien beschreiben und für die sie auch hinsichtlich der Art der *termini* eingehende Angaben machen (vgl. die Zusammenfassung bei Rudorff, Sehr. d. röm. Feldm. 2, 271 ff.). Wenn bei solcher Grenzziehung man veranlasst war, von den nationalen Territorialgrenzen abzusehen, so zog

1) Drei Exemplare dieser Ziegel befinden sich in dem Lapidarium der Stuttgarter Altertumssammlung unter n. 191a; vgl. Sixt, Führer durch die Sammlung römischer Steindenkmäler zu Stuttgart S. 43.

2) Ebendasselbst Nr. 191b.

der römische Eroberer, so weit er dazu die Macht hatte, die Grenzlinie willkürlich durch das Gebiet der unterworfenen Völkerschaft (vgl. die *fines dati r. Feldm.* 1, 164, 4). Ein Beispiel haben wir auf germanischem Boden an der äussersten Abgrenzung der Limeslinie durch den sog. Toutonenstein. Genau eine römische Meile von dem Anfang der Linie am Main bei Miltenberg<sup>1)</sup> wurde auf dem Greinberg 20 Meter hinter der Pfahlgrabenlinie ein spitzzulaufender Grenzstein gefunden mit der Inschrift: *INTER TOVTONOS C·A·H·F*<sup>2)</sup>. Der erste Teil der Inschrift bedeutet nicht die Grenze inter Toutonos et Romanos, wie mehrfach gedeutet wurde, sondern dass die Grenze das Gebiet der Toutoni durchschneidet. Wie es mit dem Teil des Toutonengebiets, der infolge dieses Grenzzugs ausserhalb des Limes fiel, gehalten wurde, hing von den örtlichen Verhältnissen ab<sup>3)</sup>. Die *litterae singulares C·A·H·F*, ein offenes (inschriftliches) Feldmesserzeichen (*Schr. d. r. F.* 1, 142. 2, 276), sind wohl zu deuten mit dem Schlüssel, welchen die Schriften der Agrimensoren 1, 357 geben, wonach *A* = primus, *F* = fixus ist, also *e(ippus) primus h(ic) fixus*<sup>4)</sup>.

War aber auf diese Weise eine neue Grenze gezogen, so war die Verwaltung sofort darauf bedacht, innerhalb derselben Territorien zu schaffen als Verwaltungseinheiten für die Übernahme der lokalen Verpflichtungen, und so entstanden, soweit nicht vorher Völkerschaften vorhanden waren, neue Verbände, analog den kommunalen Schöpfungen in kultivierteren Provinzen, als Organe der römischen Administration, und zwar damit sie dies sein könnten, so, dass die Centralverwaltung der Provinz möglichst entlastet war, also mit demjenigen Grad von Autonomie, der sich mit der Sicherheit der Provinz vertrug. Sobald dies geschehen, setzte sich auch hier wieder die Provinzialgrenze zusammen aus den äusseren Grenzen von Teilterritorien. Dies hindert nicht, von einer einheitlichen Provinzialgrenze zu reden und namentlich da, wo die Grenzen gegen die Nachbarprovinz und das Ausland zusammentrafen, Grenzsteine als provinziale aufzustellen. Die *Fines* am Vinxtbach (ob. S. 83) scheiden gegenüber der Stelle, wo der rechtsrheinische Limes an den Rhein stösst, gleichzeitig Ober- und Niedergermanien und die Territorien der Treverer und

1) Dies nach einer Einzeichnung des Fundorts durch Hrn. Kreisrichter Conrady in der 20000teiligen Karte.

2) Conrady im Korrespbl. des Gesamtver. der deutschen Gesch.- und Altertumsver. 1878. S. 68 ff. — E. Hübner in *Bonner Jahrb.* H. 64 (1878) S. 46—52. Taf. III. — Meitzen, *Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen* III. S. 170 ff. — Die vier *litterae singulares* stehen auf dem Stein nicht neben, sondern unter einander.

3) Der Greinberg ist oben mit einem Ringwall umzogen; dieser wird durch die römische Grenzlinie geschnitten.

4) Nach einer Mitteilung, die ich der Freundlichkeit des Hrn. Conrady verdanke (vgl. auch Meitzen, a. a. O. 1, 392) liegt ungefähr 19 Kilometer (= 13 röm. Meilen) vom älteren Mainufer her an der Limeslinie gemessen eine Walldürner Feldflur 'am langen Markstein'. Der Markstein selbst aber ist seit Menschengedenken verschwunden. Die Vermutung Conradys, dass es ein dem vom Greinberg entsprechender Grenzstein gewesen sei, ist gewiss zutreffend.

Ubier; aber die zwei Soldaten der 30. Legion, welche dort den Fines in Verbindung mit dem Genius loci und Jupiter ihre Widmung aufstellten, dachten sicherlich nur an die Provinzial- und Auslandsgrenze. Dabei ist immerhin möglich, dass vom Rhein ab westwärts besondere Zeichen für die Grenze von Ober- und Niedergermanien nicht mehr vorkamen, sondern man mit den Grenzen der Völkerschaftsterritorien auch die der Provinzen gegeben sein liess; dies war praktisch genügend, denn in der Administration wusste man damit auch für die letzteren Bescheid<sup>1)</sup>.

Bei der Einrichtung der linksufrigen Rheingrenze wurden von Cäsar an Neubildungen von Völkerschaftsterritorien notwendig. Den Fluss entlang wurden germanische Stämme mit bestimmten Gebieten angesiedelt, und den so gebildeten civitates wurde eingeordnet, was vorher schon da sass und belassen werden wollte. Als die Provinz Rätien eingerichtet wurde, war die Donau wohl schon die von den Vindelikern her übernommene Nordgrenze, und die Römer konnten sie in ihrem ganzen Oberlauf als solche annehmen. Damit stimmt, dass am Nordostende des Bodensees Tascätium (Stein a. Rh.) zu Rätien gehörte und zwar als Grenzplatz<sup>2)</sup>. Man zog also die Westgrenze des vindelikischen Gebiets mit einer von Tascätium aus zu dem Quellgebiet der Donau gehenden Linie. Wenn nun aber nicht eine bedenkliche Lücke in dem Grenzabschluss zwischen dieser Linie und den Ausläufern des südlichen Schwarzwalds entstehen sollte, musste gleichzeitig im helvetischen Vorland nördlich vom Rhein die Grenze vorge- rückt werden, und dass dies in der That frühe, ja sogar noch unter Augustus, geschah, dafür hat man als Zeugnisse die Legionsziegel, welche in jenem Vorland gefunden werden, und den Ortsnamen Juliomagus. Die Ziegel zeigen, dass das nordrheinische Land zum Bereich der Festung Vindonissa gehörte,

1) Bergk, Zur Gesch. u. Topographie der Rheinlande in röm. Zeit S. 126 sagt: „Mir ist nicht bekannt, dass man auch die Reichs- und Provinzialgrenzen mit Marksteinen versehen hat“. Für die Reichsgrenze giebt nunmehr einen Beleg die Strecke Miltenberg-Walldürn, für Provinzialmarkierung nehme ich die Stellen am Vinxtbach und am Röthenbach (oben S. 83) in Anspruch. Ein Beispiel von Vermarkung der Grenze zweier Gemeindeterritorien geben Aquä Sextiä und Arelate mit einer grösseren Zahl von Steinen c. i. lat. XII n. 531 und addit. zu n. 531 (p. 814). Ob die Grenze zwischen Ober- und Niedergermanien wandelbar war, wie Bergk will, ist hier nicht zu erörtern. Es ist ja möglich, dass zur Zeit, wo es noch keine germanischen Provinzen gab, sondern nur zwei grosse Kommandos am Rhein, die Grenze der Kommandobezirke durch die Nahe gebildet war; dann gehörte das ganze Gebiet der Treverer zu Niedergermanien. Von da an jedoch, wo der obergermanische Limes der Mündung des Vinxtbaches gegenüber endigte, d. h. zugleich von da an, wo die zwei germanischen Provinzen bestanden, bildet der Vinxtbach die Grenze und gehören die Treverer zu Obergermanien. Dass ohne Veranlassung zu Strafe oder zu Übung des Kriegsrechts rein aus administrativen Gründen willkürlich eingegriffen worden wäre, ist nicht anzunehmen.

2) Vgl. Charles Morel, Kastell und Vicus Tascätium in Rätien in comment. Mommsenianae S. 159 ff. — In der daselbst besprochenen Inschrift ist abgekürzt geschrieben TASC., bei Ptolemäus 2, 13, 3 liegt πρὸς τῇ κεφαλῇ τοῦ Ῥήνου ποταμοῦ der Ort Ταξάτιον.

Juliomagus aber scheint eben an der nördlichen Grenze gelegen zu sein. Der Ort, nach der Peutinger'schen Karte 22 röm. Meilen (= 32,5 Kilometer) von Vindonissa (Windisch) entfernt, ist ohne Zweifel identisch mit Schleithem (Kant. Schaffhausen), dessen Entfernung von Windisch 35 Kilom. beträgt und das eine Fundstätte römischer Legionsziegel ist. Die Errichtung dieser Station nehme ich ebenso mit der Grenzregulierung in dem Gebiet nördlich von der Rheinlinie Tasgätium — Augusta Rauracorum zusammen, wie Drusomagus in der vallis Poennina mit der Eroberung Rätians und der dortigen Abgrenzung der Provinz zusammenhängt (Mommsen in *ephem. epigr.* 4, 520). Die Grenzlinie wurde wohl gebildet durch eine Strasse, die von Basel zur oberen Donau lief und von dieser ab als Donaustrasse südlich dieses Flusses innerhalb Rätians weiter zog. Wenn Julian nach Ammian 21, 8 i. J. 361 discedens a Rauracis (§ 1) *profecturus per Marcianas silvas viasque iunctas Histri fluminis ripis* (§ 2) marschierte, so gab ihm diese Strasse die Richtung, und er benützte sie ohne Zweifel, so weit sie für ihn sicher war (*inter subita vehementer incertus*).

Bei den Vindelikern fanden die Römer eine Anzahl von Teilverbänden oder Gauen vor, welche als administrative Einheiten angenommen werden konnten. Die Aufschrift des Siegesdenkmals, welches nach Unterwerfung der Alpenvölker i. J. 7/6 v. Ch. in der Nähe des heutigen Monaco errichtet wurde (c. i. lat. 5, 7817, bei Plinius wiedergegeben *Nat. Hist.* 3, 136 f.), zählt vier solcher Gaue auf<sup>1)</sup>; diese hatten, nachdem sie durch Wegführung des grösseren Teils der waffenfähigen Mannschaft (*Dio* 55, 22) widerstandsunfähig gemacht worden, als stipendiär in erster Linie den Unterhalt der römischen Besatzungen zu liefern. Von der Unterbringung der Truppen legen im Innern Vindeliciens monumentales Zeugnis ab die zwei grossen ebenso interessanten als wenig bekannten Erdwerke bei Deisenhofen südöstlich von München<sup>2)</sup>, die als Legionslager in die erste Zeit der Okkupation zu verlegen sind. Es muss aber auch entlang der Donaustrasse eine Reihe von Festungen errichtet worden sein, Erdkastelle, deren Wälle in dem offenen Uferland südlich des Flusses jetzt eingeebnet und deshalb ebenso unbekannt sind, wie die Lage der von Drusus am Rhein gebauten Kastelle.

Diese befestigten Plätze sind nun aber auch für die Administration ins Auge zu fassen. Jeder feste Platz ist nicht bloss als ein Punkt anzusehen, sondern wie er militärisch seinen Verteidigungs- und Überwachungsbezirk hat, so hat er administrativ für seine Bedürfnisse einmal sein eigenes Territorium in unmittelbarer Umgebung<sup>3)</sup>, sodann da der von dem Kastell aus mögliche Betrieb von Landbau für die Versorgung nicht ausreichte, muss er einen Hinterlandsbezirk gehabt haben, von dem aus ihm Lieferungen zukamen, d. h. er

1) *Vindelicorum gentes quattuor Cosuanetes, Rucinates, Licates, Catenates.*

2) Vgl. Weishaupt im *Oberbayr. Archiv* Bd. III (1841) S. 30—36 Taf. II n. 4 f. Ich verdanke die Anschauung davon der trefflichen Führung des Herrn Generalmajors a. D. Popp.

3) Schulten, *das territorium legionis in Hermes* 29, 481—516.

musste Beziehungen zu einem oder mehreren der stipendiären nächstgelegenen Gaue haben zum Behufe der Beschaffung des Notwendigen. Dass die für die Bebauung des Landes nötige Bevölkerung an Ort und Stelle gelassen wurde, wird ausdrücklich hervorgehoben (Dio 55, 22). — Demgemäss setzte sich die äussere Grenze der Provinz gegen Feindesland zusammen aus den Abgrenzungen der von der römischen Verwaltung anerkannten Völkerschaftsgebiete, wo solche bis zur äusseren Grenze gingen, und den Grenzen der Kastellterritorien, wo diese die Provinzialgrenze bildeten. Die Weiterentwicklung der Völkerschaften (*gentes* bei Plinius) war gedacht in derselben Weise wie bei den gallischen *civitates*, dass die *civitas*, wo irgend ein entwicklungsfähiger Vorort da war, sich zu einer munizipalen Gemeinde nach italischem Muster weiter bilde, und in einigen Beispielen wurde dies ja auch erreicht.

Wie bei der ersten Ordnung die rätische Nordwestgrenze im Zusammenhang mit der helvetischen Nordgrenze eingerichtet wurde, so konnte auch ein Vorschieben der Grenze nur mittelst gemeinsamen Vorgehens von Helvetien bzw. Obergermanien und Rätien aus sich vollziehen. Aber mit diesem Vorschieben beeilten die Römer sich nicht. Sie hatten nördlich von der Donau oder genauer von der Donaustrasse und ihrer westlichen Fortsetzung die schwache Bevölkerung, die auf der Alb und im Hegau hauste, sich hinter den heute noch vielfach sichtbaren Ringwällen schützte und der römischen Grenzwehr gegenüber kaum offensiv sein konnte<sup>1)</sup>. Noch weniger war der Schwarzwald bevölkert, und so lag ein Bedürfnis zum Vorgehen zur Beseitigung von Gefährdung nördlich von der Linie Augusta Rauracorum-Juliomagus nicht vor. Es fehlen denn auch alle Spuren, dass unter den Kaisern des julisch-claudischen Hauses die Grenze vorgeschoben worden wäre, und es hätte dies auch wenig gestimmt zu der Richtung der germanischen Politik dieser Zeit, in der man ja, was am Mittel- und Niederrhein noch besetzt gehalten war, wieder aufgab (Tac. ann. 11, 19). General v. Kallee in seinem vortrefflichen rätischobergermanischen Kriegstheater der Römer S. 10 setzt schon unter Tiberius eine Periode der Besitzergreifung bis zum Steilrand der Schwäbischen Alb, wie er sich von der Wörniz zum Schwarzwald hinüberzieht; die Alb hätte die neue Grenzlinie beim Hohenzollern verlassen, um über den Kleinen Heuberg, den oberen Neckar überschreitend, bis zum Absturz des Kinzigthals zu gehen. Es wäre da wohl ein Vorschieben von *praesidia* zu denken, wie es Tacitus Agricola 14 in Britannien schildert. An sich wäre ein solches Vorgehen in der „helvetischen Wüste“, wie dieses Gebiet bei Ptolemäus heisst, wohl möglich gewesen, aber es giebt keine Zeugnisse dafür, und verschiedenes spricht dagegen. Die römische Streitmacht in Helvetien wurde damals nicht

1) Nach Hölder in Sixt, Fundber. aus Schwaben 2, Ergänzungsheft S. 17 war nach den Grabhügel- und Verschanzungszeugnissen vorzugsweise der südwestliche und nördöstliche Teil der schwäbischen Alb besiedelt, im allgemeinen aber die Bevölkerung dünn.

verstärkt. Neben dem Legionslager von Vindonissa fehlte ferner eine Stütze, wie sie in Britannien die *veteranorum colonia* (Tac. Agr. 14) bot; man überliess die Besetzung der Strassenkastelle, welche im Innern den Verkehr zu sichern hatten, der helvetischen Gemeinde, deren Vorort Aventicum war, die hierfür Mannschaft und Geld aufzubringen hatte (Tac. hist. 1, 67); offenbar war die Legion durch die Besetzung der Grenzkastelle genügend in Anspruch genommen, durfte sich auch nicht zu sehr zersplittern, da sie die Stütze auch für die rätischen Kohorten und Alen bildete. An der Grenze allerdings wurde gebaut, wie die Ziegel der 21. Legion in Schleithelm bezeugen, die in der Zeit zwischen Claudius und dem Jahr 69 ihr Standquartier in Vindonissa hatte<sup>1)</sup>. Das Wirksamste, was man für den Grenzschutz thun konnte, war, dass man die Niederlassung germanischer Stämme in dem fraglichen Gebiet verbot, während der vielbesprochene *levissimus quisque Gallorum* des Tacitus, auch wenn man darunter Gruppen von Ansiedlern zu verstehen hat, ohne Bedenken oder sogar gerne zugelassen wurde.

Wenn demnach ein Vorschieben der Nordgrenze von Rätien und Germanien unter den julisch-claudischen Kaisern nicht anzunehmen ist, so sind wir dagegen jetzt in der Lage, ein solches dem Vespasian zuzuschreiben und zwar für das Jahr 73/4. Vor allem war unter ihm das Hinterland für neuen Zuwachs anders als bisher bestellt; denn Vespasian organisierte die helvetische Gemeinde mit Latinerrecht, was voraussetzt, dass völlig zuverlässige und friedliche Verhältnisse herrschten<sup>2)</sup>. Es war also möglich, von den militärischen Kräften, welche im Helvetierland lagen, einen grossen Teil abzugeben. Aus dem Material nun, welches Zangemeister (*Neue Heidelb. Jahrb.* 3 (1893) S. 1 ff.) für die Einstellung eines Feldzugs gegen die Germanen in die Geschichte des Begründers der flavischen Dynastie beibringt, eines Feldzugs, geführt vom Oberrhein aus unter dem Kommando des Statthalters von Obergermanien Cn. Pinarius Cornelius Clemens mit einem kombinierten Heer von Hilfstruppen, hebe ich für meinen Zweck die nachfolgenden Momente hervor.

Ein besonderer einzelner Vorgang, der das Vorrücken veranlasst hätte,

---

1) H. Meyer, *Gesch. der 11. und 21. Legion* in *Mitteil. der antiquar. Gesellsch. in Zürich* VII. S. 127. Mommsen *inscr. helvet. lat.* in *Mitteil.* X. p. 77. 81. Zangemeister (*Westd. Zeitschr. für Gesch. und Kunst* 3, 254) will die Beziehung der Schleithelmer Ziegel auf die Zeit vor 69 nicht gelten lassen, weil jene Legion noch i. J. 84 in Obergermanien bezeugt sei, aber diese Zeugnisse sind aus Neuenheim und Friedberg (*Brambach c. i. rhen.* 1416, p. XXXI zu n. 1708. *Bergk, zur Gesch. der Rheinl.* S. 69), weisen also auf Mainz als gleichzeitigen Garnisonsort hin. Wenn Ziegel der 21. Legion in der Nähe von Vindonissa gefunden werden, so können sie nur der Zeit vor 70 angehören. Dass aber, wie schon oben S. 84 bemerkt, Ziegel eines Truppenteils nur in dessen Überwachungsbereich gebraucht wurden, verlangt nicht nur die Natur der Sache, da die Stempelung sonst überhaupt zwecklos war, sondern zeigen insbesondere die Schweizer Ziegel, auf denen zum Teil ausdrücklich *e(astra) Vi(ndonissensia)* zugefügt ist, H. Meyer S. 133 f., Mommsen a. a. O. p. 79.

2) Mommsen im *Hermes* 16, 474. 479 ff.

ist nicht bezeugt, dagegen bieten sich allgemeinere Kombinationen. Zangemeister hat Westd. Zeitschr. 3, 246 ff. scharfsinnig nachgewiesen, dass i. J. 74 die Strasse von Strassburg über Offenburg, von da über den Schwarzwald nach Rätien gebaut wurde. Die Strasse, die durch das Kinzigthal führt und zu der die Station auf dem „Schänzle“ bei Röthenberg gehört (Brambach c. i. Rh. 1626), ist nachweisbar in ihrem Lauf auf der Hochebene des Schwarzwalds über Waldmössingen nach Rottweil; von da muss sie quer über die Alb zum Kastell von Hedingen bei Sigmaringen geführt haben, wenn sie als Strasse „nach Rätien“ bezeichnet wurde<sup>1)</sup>. Sie kann aber ohne vorangegangene oder gleichzeitige Okkupation des oberen Neckargebiets nicht gedacht werden. Jene Expedition fand ferner statt mit einem kombinierten Heer, bei dem ein besonderes Kommando über sämtliche Hilfstruppen errichtet war<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich wirkten hier rätische Kohorten und Alen mit den germanischen zusammen; denn man konnte nach Norden nur vorrücken mit Verschiebung sowohl der rätischen Grenzlinie über die Schwäbische Alb als der obergermanischen (helvetischen) über den Heuberg und das Gebiet des oberen Neckars. Ebenso hatte der Führer des obergermanischen Heeres Cäcina i. J. 70 die nächstliegenden rätischen Alen und Kohorten zum Kampf gegen die Helvetier herangezogen, so dass man sieht, dass die Truppenkörper des westlichen Rätien Anschluss an die Legion von Vindonissa hatten. Aus diesen Verhältnissen folgt aber, dass sich bei dem Vorrücken nicht ergab eine Neckarlinie, die von Rottweil an eine Zeit lang die östliche Grenze Obergermaniens und des römischen Reichs bezeichnet hätte, sondern dass die Okkupation stattfand in der ganzen Breite vom Schwarzwald bis über die östlichen Ausläufer der Alb hinüber. Allerdings setzt die Strasse von Strassburg nach Rätien die Besitznahme von Rheinebene und Schwarzwald voraus; jene wurde von Mainz und Strass-

1) Diese Strasse ist von Rottweil aus noch zu suchen; gewiss lagen an ihr Kastelle. Vielleicht giebt das Ortsverzeichnis bei Ptolemäus 2, 11, 15 von πόλεις παρά τὸν Δανοῦβιον Namen der Stationen. Dieses beginnt allerdings mit Ταρόδουνον und Βωμοὶ Φλασοῦσοι, d. h. wenn Tarodunum Zarten bei Freiburg ist, mit einer Route von Augusta Rauracorum über Zarten nach Rottweil, die aber von da zur Donau hinüberging. Ein Itinerar dieser Strasse hätte also Ptolemäus ausgeschrieben. Rottweil war ein Knotenpunkt.

2) Nach den Inschriften Wilmanns ex. inser. 1148. 1149, Zangemeister N. Heidelb. Jahrb. 3 S. 11. — Auf dem Felde bei den Hochmauern bei Rottweil fand ich am 7. Nov. d. J. bei Besichtigung der dort vom Altertumsverein unter Leitung der Hrn. Rektor Dr. Eble und Bauinspektor Mährlen vorgenommenen Grabungen ein Ziegelfragment mit dem Stempel I·I·BITVR. Der Stempel ist also der gleiche wie der früher auf demselben Platz gefundene, den Haug, Westd. Zeitschr. Korrespbl. 7, Sp. 2 co(h. l.) Itur(aeorum), K. Miller Westd. Zeitschr. 10 S. 12 A. 4 richtig coh. I Bitur. las. Die coh. I Biturigum ist in Obergermanien durch Militärdiplome bezeugt für die Jahre 74, 90 und 134; in letzterem Jahre stand sie in Neckarburken vgl. corp. i. lat. 3 p. 852 dipl. IX. — c. i. l. 3 p. 1965 dipl. XXI = ephem. 5 p. 652. — Zangemeister in Limesblatt 1892 n. 3 = c. i. l. 3 p. 1979 n. L. Aus dem Fundort des letzten Diploms v. J. 134 ist zu schliessen, dass der Rottweiler Stempel der flavischen Zeit zugehört.



burg aus besetzt, Übergänge über den Schwarzwald aber wurden erst gewonnen in Zusammenhang mit der Bewegung von Süd nach Nord<sup>1)</sup>. Der Zweck der ganzen Vorwärtsbewegung sodann kann nicht wohl die Eroberung und Gebietserweiterung an sich gewesen sein; denn der zu erhoffende Gewinn war zu gering, und was man an Mitteln aufwandte, weist auf ein von vornherein beschränktes Ziel hin. Vielleicht war die eine Absicht, dem damals lästigsten germanischen Feind, den Chatten, auch von Süden her näher zu kommen; sicher aber war, wie die Strassenanlage nach Rätien zeigt, der Hauptzweck eine kürzere Verbindung der Donau- und Rheinarmee. Wird doch auch, was Trajan später in Germanien und Rätien that, zusammengefasst in der Notiz: *iter conditum per feras gentes, quo facile ab usque Pontico mari in Galliam permeatur* (Vict. Caes. 13). Gerade die Vorgänge, die ihn auf den Thron führten, legten dem Vespasian nahe, die Verbindung von Ost und West so günstig wie möglich zu gestalten.

Die Feinde, gegen welche der Feldzug des Pinarius Clemens gerichtet war, werden als Germani bezeichnet; es sind dies vorzugsweise die Bewohner der Schwäbischen Alb. Ihre Überwindung konnte für ein römisches Heer nicht schwer sein; aber dass man auf Widerstand gefasst war, zeigt die Ausrüstung eines kombinierten, also stärkeren Expeditionskorps. Das letzte Ziel des Unternehmens war aber jene eine Strasse von Strassburg zur Donau sicher nicht, da man mit ihr die Alb nur schnitt, nicht hinter sich bekam. Ferner gewann man eine viel wesentlichere Verkürzung durch eine Remsthalstrasse, die vom heutigen Cannstatt am Neckar her in das Remsthal einlief und mit dem Rhein durch zwei Stränge verbunden war, Cannstatt-Speyer und Cannstatt-Heidelberg-Mannheim. Damit entstand allerdings von Cannstatt abwärts eine Neckarlinie, ostwärts von Cannstatt aber fand wiederum eine Bifurkation statt, indem neben der Remsthalstrasse die Route Cannstatt-Köngen-Urspring zur Donau führte. Endlich wurde derselbe Centralpunkt Cannstatt über den Schönbuchwald nach Rottenburg zu mit dem obern Neckar verbunden. Als Knotenpunkt war Cannstatt bezeichnet teils durch das Kastell auf der linksufrigen Höhe über dem Neckar, teils durch die Station der *beneficarii*, welche durch die Inschriftenfunde unten im Thale auf dem rechten Ufer bezeugt ist, da wo die Thalstrassen zusammenliefen; denn die Beziehung nicht der *beneficarii* im allgemeinen, aber der Stationen von solchen zum Kommunikationswesen dürfte ausser Frage sein. Dass man mit diesen Dispositionen nur den natürlichen Verhältnissen Rechnung trug, zeigt die Bedeutung, welche derselbe Knotenpunkt für das Strassennetz der späteren Zeiten hatte und für das heutige Eisenbahnwesen noch hat.

Die Remsthalstrasse setzt die Vorrückung der rätischen Nordgrenze voraus, ein Vorgehen, dessen strategische Vorteile v. Kallee (rätisch-obergerma-

1) Unter Vespasian kam die 8. Legion nach Strassburg; dass an einem Ziel-punkt der Expedition des Jahres 73/4, in Aalen, sich Ziegel eben dieser Legion fanden ist ob. S. 84, A. 1 bemerkt.

nisches Kriegstheater S. 9 f.) einleuchtend dargethan hat. Die Annahme, dass dies alles in unmittelbarem Anschluss an die von Vespasian angeordnete Expedition erzielt wurde, wird durch Münzzeugnisse zwar nicht bewiesen, aber wenigstens unterstützt, sofern die Münzen aus der Zeit bis zu den Flaviern auch in den Remsthalkastellen nicht vereinzelt sind<sup>1)</sup>. In Rottweil sind sowohl auf der Lagerstelle als auf der auf dem rechten Neckarufer gelegenen Niederlassung, bei der man die „Flavischen Altäre“ zu suchen hat, Münzen der Flavischen Zeit auffallend vorherrschend. Weiter abwärts bei Rottenburg fand sich innerhalb der Lagerumwallung auf dem rechten Neckarufer eine Münze von Otho (Jaumann, col. Sumel. S. 239 Nr. 3) und in der Nähe davon eine Legionsmünze von M. Antonius (ebendas. 238 Nr. 2).

Die definitive Gestaltung der Reichsgrenze liegt ausserhalb der Grenzen dieser Untersuchung. Dagegen gehört zu ihrem Ziel die Erläuterung der Abgrenzung zwischen Obergermanien und Rätien. Wenn wir hier als feste Punkte haben im Süden Tasgätium als westlichsten Punkt von Rätien und Schleithem als zu Obergermanien gehörig, im Norden an der Remsstrasse den Punkt, an welchem später die rätische Mauer mit dem obergermanischen Erdwall zusammenstiess, so müssen wir eine Grenzlinie ziehen, welche die Westgrenze des Territoriums von Tasgätium mit jenem Punkt an der Rems verbindet. Dazu stimmt, dass dann die Stelle bei Zwiefalten, bei der die Inschrift des Statthalters von Rätien (c. i. l. 3, 5862) gefunden wurde, wirklich innerhalb der rätischen Provinz fällt. Da endlich der nördliche Grenzpunkt sowohl an der Remsstrasse wie an dem späteren Limes liegt, so ist der Unterschied zwischen der Zeit, in welcher jene Strasse die Grenze bildete und der, in welcher der weiter nördlich laufende spätere Limes eingerichtet wurde, für diese Frage indifferent. Dagegen kommen nun in betracht jene Ziegel der achten Legion, die sich in Aalen, also mehr als 25 Kilometer östlich von jenem Grenzpunkt fanden (oben S. 84 A. 1). Es liegt keine Notwendigkeit vor, aus diesen Legionsziegeln auf eine ältere anderweitige Regulierung der Grenze zwischen Rätien und Obergermanien, bei welcher Aalen noch zu letzterer Provinz gehört hätte, zu schliessen; sobald wir annehmen, dass die Ziegel der ersten Periode des Kastells, der der Einrichtung der Grenzbefestigungen an der neuen rätischen Nordgrenze durch Teile der Okkupationsarmee, entstammen, erklärt sich ihr Vorkommen aus der bereits besprochenen Zusammensetzung des Expeditionskorps. Führer derselben war der Statthalter von Obergermanien, folglich waren sicher Legionstruppen seiner Provinz dabei; diese blieben, bis die Grenzposten errichtet waren und drückten dem von ihnen bei einem hierzu nötigen Bau verwandten Material ihren Truppenstempel auf. Später trat an ihre Stelle als bleibende Besatzung die ara II Flavia, und deren Stempel

1) Das im Remsthalkastell Unterböbingen gefundene Bruchstück eines Militärdiploms (corp. i. lat. 3 pag. 1994 n. LXXVIII) kann auch bis zur domitianischen Zeit hinaufreichen. Vgl. Zangemeister in Limesbl. n. 3. Sp. 93 f. Der obergerm.-rät. Limes, Kast. Unterböb. S. 6.

tragen die Ziegel der späteren Bauten, so die des neben dem Kastell gelegenen Bades, aus dem wir sie in grösserer Zahl haben.

In welchem Zusammenhange aber der Berührungspunkt der beiden Provinzen gerade beim Ausfluss des Röthenbachthals sich ergab, ist von der administrativen Seite zu erörtern.

## II.

Als die römische Verwaltung an die Einrichtung des mit dem Feldzug der Jahre 73/4 neugewonnenen Gebiets ging, hatte sie jedenfalls in dem zu Obergermanien geschlagenen rechtsrheinischen Gebiet Verhältnisse vor sich ganz eigentümlicher Art. Es fehlte an nationalen Verbänden. Zwar nördlich vom Main, im Rheingau, war ein chattischer Stamm, die Mattiaker, unterthänig und fähig ein Gemeinwesen zu bilden, das stipendiär und aushebungspflichtig war. An der nordöstlichen Grenze am Main waren jene Toutoni, durch deren Gebiet der Limes gezogen wurde (ob. S. 85). Die Völkerschaftsnamen, welche Ptolemäus 2, 11, 6 und die, welche das Veronenser Provinzialverzeichnis giebt, können stipendiäre selbständige Gemeinden anzeigen, aber weder giebt es monumentale Spuren ihrer Siedlungen, noch erschienen sie unter den römischen Hilfstruppen<sup>1)</sup>. Dagegen war südlich des Mains ein suebischer Stamm vorhanden, der am unteren Neckar sass oder angesiedelt wurde, die Suebi Nicretes, die jetzt inschriftlich als nationale Gemeinde bezeugt sind<sup>2)</sup>. Sonst aber hatten in diesem Südgermanien die Bewegungen, welche unter Germanen und Kelten, dann zwischen Römern und Germanen stattgefunden hatten, die Stammverbände aufgehoben und entfernt, und da die Römer keine neuen zulassen, so war, so lange sie nicht selbst die Einverleibung vollzogen hatten, hier, wie Tacitus Germ. 29 sagt, *dubia possessio*. Deutlich stehen in der taciteischen Stelle die gallischen Einwanderer im Gegensatz zu den *populi*, und dieser Gegensatz ist ein dreifacher, der Nationalität, des Besitzes und der geographischen Lage. Denn bei Tacitus vertreten die Mattiaken, die verbündet waren (*mente animoque cum Romanis agunt*), geographisch das transrhenanische Römergebiet nördlich vom Main allein, und deutlich setzt er, indem er eine Art Pause macht, die darauf folgenden, *qui decumates agros exercent*, südlich des Mains. Die im Provinzialverzeichnis vom J. 297 genannten, sonst unbe-

1) Frontin berichtet strateg. 2, 11, 7: *Imperator Caesar Domitianus — eo bello quo victis hostibus cognomen Germanici meruit, cum in finibus Cubiorum castella poneret, pro fructibus locorum, quae vallo comprehendebat, pretium solvi iussit, atque ea iustitiae fama omnium fidem adstrinxit*. Die handschriftliche Überlieferung den Volksnamens ist *Cubiorum*; da aber dieser Name sonst nicht vorkommt, so wird korrigiert *Ubiorum, Cattorum, Usipiorum* — Vermutungen, die wertlos sind. Die Überlieferung hält fest Zangemeister in N. Heidelb. Jahrb. 3, 15 A. 56. Aus der Überschrift des Abschnitts *De dubiorum animis in fide retinendis* geht hervor, dass es eine Völkerschaft war, welche innerhalb der römischen Machtsphäre lag; aber wenn sie *dubii* waren, werden sie der Grenze nahe gewesen sein. Es war wohl ein einverleibter Chattenstamm. — Über das Provinzialverzeichnis s. Mommsen Abh. der Berl. Akad. 1862 S. 489 ff. Riese, geogr. lat. Min. p. 129.

2) Zangemeister, N. Heidelb. Jahrb. 3, 1 ff.

kannten Stämme werden sämtlich nördlich vom Main zu suchen sein<sup>1)</sup>; sie konnten ursprünglich administrativ den Mattiakern zugeteilt gewesen sein oder auch den Grenzkastellen; später konnten sie zu selbständigen civitates werden.

Bei dieser Lage der Dinge entschloss sich die römische Verwaltung, alles nicht von einem Volksstamm innegehabte Land zu kaiserlichem Privateigentum, saltus Caesaris, zu erklären und demgemäss zu organisieren. Es war nicht der zu erhoffende Ertrag, welcher zu diesem Verfahren führte, sondern die Notwendigkeit, den zum Unterhalt der in den Strassen- und Grenzkastellen liegenden Truppen erforderlichen Bodenanbau zu sichern; erst im Verlauf einer längeren Zeit konnte man hoffen, das vielfach wüst liegende Land in eine höher kultivierte und einträgliche Landschaft zu verwandeln. Zugleich war es die Zeit Vespasians, in welcher in Italien und in den Provinzen bereits die Kleinpacht bestand<sup>2)</sup>, in der insbesondere in Afrika die Bewirtschaftung der grossen Güterkomplexe, namentlich der kaiserlichen Domänen (saltus) mittelst des Systems der Pacht und Afterpacht (conductor und coloni) sich ausbildete<sup>3)</sup>. Das Muster, das man damit hatte, stellt sich folgendermassen dar: Die Kleinpächter (coloni) sind freie Leute, deren Personenrecht ein verschiedenes sein konnte, das des Peregrinen, Latiners oder römischen Bürgers. Ihr Verhältnis zum Gut ist das der Zeitpacht, die thatsächlich Erbpacht wird. In Afrika ist dieses System angewandt in wohlkultivierten dichtbevölkerten Gegenden, des Gewinnes halber, gegenüber von Eingeborenen, die man in solchen Verhältnissen festzuhalten die Gewalt hatte, ja die sich gegen fortwährende Steigerung der Abhängigkeit nicht wehren konnten. In Afrika ist ferner überall die Kleinpacht auf den saltus Caesaris mit der durch die Person des Prokurators vertretenen kaiserlichen Verwaltung vermittelt durch den Grosspächter (conductor). Der Saltus war ein Territorium analog dem einer munizipalen Gemeinde mit Gemeindevorständen, die jedoch den niedrigeren Titel magistri hatten, und einem Gemeinderat (ordo). — Mehrere Gutskomplexe (saltus) wurden zu einem Bezirk (tractus) zusammengefasst unter einem Prokurator höheren Rangs.

Sollte nun dieses System der kaiserlichen Domänenwirtschaft, dieses Mittelding zwischen privat- und staatsrechtlichem Verhältnis, auf dem neu erworbenen Boden in Germanien angewandt werden, so konnte man nicht einfach die Art des afrikanischen Saltus hierher übertragen. Für den Anfang wenigstens und für die schwieriger zu bebauenden Landstriche war eine mit

1) Ihre Sitze werden bestimmt trans castellum Mogontiacensium LXXX. leugas.

2) Mommsen im Hermes 20, 411 ff.

3) Schulten, Die römischen Grundherrschaften 1896. His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit 1896. — Die unten folgenden Auseinandersetzungen über die Kastellterritorien berühren sich ferner nahe mit Schultens Abhandlungen über das territorium legionis in Hermes 29, 481 ff. und über die Landgemeinden im röm. Reich in Philol. 53, 629 ff. Nur während Schulten diese Verhältnisse im allgemeinen behandelt, sind sie hier von einem bestimmten eng begrenzten Bezirk aus untersucht.

Gewinn verbundene Grosspacht nicht denkbar; der conductor, der Privat-Grosspächter, hatte also hier keinen Raum, die kaiserliche Verwaltung musste selbst die Leitung des Anbaus und das Risiko übernehmen, etwa in der Weise, dass Gruppen von Kolonen kaiserlichen Aufsehern unterstellt wurden. Dass als Pachtzins der Zehnte verlangt wurde, zeigt die Bezeichnung *agri decumates*<sup>1)</sup>; folglich handelte es sich auch hier um Naturalabgaben und damit um Zeit- nicht Erbpacht; letztere wurde aber thatsächlich erzielt. Auch hier war der kaiserliche *Saltus* ein Territorium, und wenn mehrere solche da waren, so ergab sich für die kaiserliche Verwaltung der grössere Bezirk eines *Tractus*. Nun waren aber neben diesen Territorien der Domäne auch noch andere, die der Kastelle an den Strassen und am Limes, zusammengesetzt aus den *prata*, dem Weideland für die dem Kastell unmittelbar gehörigen Tiere, sowie aus Wohnstellen (*canabae*) und Land der die Bedürfnisse der Besatzung vermittelnden Leute und der Ackerbauer, welche mit diesen im Lagerdorf zusammenwohnten und das unmittelbar beim Kastell liegende Ackerland bestellten. Wo wie am Limes diese Kastelle sich in kurzen Entfernungen aneinander reihten, stiessen ihre Territorien zusammen und waren identisch mit dem militärischen Überwachungsbezirk. Jené Ackerbauern werden auch hier wie *coloni* gehalten worden sein, wobei der Kommandant des Kastells, für dessen Bedarf sie pflichtig waren, die Stelle des Prokurators ihnen gegenüber zu übernehmen hatte. Aber über die nächste Umgebung des Kastells hinaus etwa über weiter im Innern liegende Gruppen von Kolonen konnte sich diese administrative Funktion nicht erstrecken; dazu fehlte der militärischen Behörde der Verwaltungsapparat. Eher könnte man sich denken, dass der kaiserliche Prokurator auch die Abgaben der Kolonen des Lagerdorfs für das Kastell vermittelt hätte. Eigentümlich musste endlich von vornherein die Behandlung der Kolonen sein. In dem Grenzland, in welchem ein Entweichen nicht allzu schwierig war, bei Anbauverhältnissen, wo auf den guten Willen sehr viel ankam, wenn man mit der spärlichen Bevölkerung den Ackerbau auch nur dem unmittelbaren Bedürfnis entsprechend ausdehnen wollte, konnte man nicht so vorgehen, dass man die Bauern auf der niedrigsten Stufe der Peregrinität hielt; man musste Aussichten auf besseres persönliches Recht eröffnen, musste eine gewisse Gleichheit mit den gallischen *Civitates* anstreben, und wenn unter Domitian einer Gemeinde des Grenzlands, auf deren Gebiet Kastelle angelegt wurden, für das dafür in Anspruch genommene Land Entschädigungen gezahlt wurden, um sie in Treue zu erhalten, so wird man auch auf die Kolonen der *agri decumates* mehr Rücksicht genommen haben als auf die afrikanischen.

Vergleichen wir nun mit diesen allgemeinen Sätzen, was wir aus dem rechtsrheinischen Gebiet an konkreten Zeugnissen haben. Sicher bezeugt ist

1) *decumas* zu *decumanus* (Cic. in Verr. II. 3, 6, 13. c. i. 1. 2, 1438) wie *primas* zu *primanus*, *Campanus* oder *Campanus* (Plaut. Trin. 545) zu *Campanus*. Die Endung *anus* wurde durch *ans* zu *as* und ging in die Analogie von *as*, *atis* über. Ein *decumas*, *decumatis* war wohl schon zur Zeit Ciceros veraltet und in der Schriftsprache weniger üblich, in dem taciteischen Ausdruck taucht es wieder auf.

der Ausdruck saltus als angewandt auf ein bestimmtes Territorium in dem saltus Sumelocensis; dass derselbe in anderem Zeugnis auch als civitas bezeugt ist, kommt hier noch nicht in Betracht. Bei der *civitas S. T.* der Inschrift Brambach c. l. Rh. 1593 vermutet Zangemeister (Westd. Zeitschr. 3, 245 A. 1) eine civitas s(altus) T(otonorum); aber ehe der Ausdruck civitas saltus anzuerkennen ist, müsste doch ein sicheres Analogon beigebracht werden, und ich möchte S. T. eher deuten als S(uebi) T., ob diese nun zu T(outoni) oder einem andern mit T anfangenden Namen zu vervollständigen sind; wir hätten dann neben den Suebi Nieretes noch einen andern Suebenstamm, und der saltus wäre damit ausgeschlossen. Wenn wir aber auch nur den einen Saltus von Sumelocenna direkt bezeugt haben, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass es mehrere gab; sie können als Vorstufe für spätere civitates bestanden haben, die wir eben zufällig nur als solche kennen. Denn wenn, wie wir sehen werden, der saltus Sumelocensis sich zu einer civitas entwickelte, so kann der civitas Alisinensium (Brambach n. 1593 von Bonfeld bei Wimpfen) ein saltus desselben Namens vorangegangen sein. Dafür spricht, dass die Benennung nicht von einem Volksstamm, sondern mit der Ableitungssilbe ensis von einem Flüsschen Alisia (der heutigen Elz) herrührt<sup>1)</sup>, wie Sumelocensis von dem keltischen Ort Sumelocenna<sup>2)</sup>.

Als weiteres gewichtiges Zeugnis tritt ein der [ἐπίτροπος Σεβαστ]οῦ χώρας [Σ]ομελοκεννησίας καὶ [ὑπ]ερλιμιτάνης der Inschrift von Dusa in Bithynien (Mommsen in Korrespbl. der Westd. Zeitschr. 5 S. 260). Es fragt sich hier, was χώρα bedeutet. Mommsen übersetzt es mit tractus, es ist aber wohl saltus. Der betreffende Beamte war allerdings procurator tractus, aber letzterer bestand aus zwei Saltus, dem von Sumelocenna und dem translimitanischen. Wenn die Mommsensche Ergänzung zu ὑπερλιμιτάνης richtig ist, wie sie es mir zu sein scheint, wenn ferner die Inschrift noch dem Ende des ersten Jahrhunderts angehören würde, so müsste man unter limes die Remsthalstrasse verstehen und sich denken, dass in dem nördlich von dieser liegenden Land die Römer mit einer Anzahl vorgeschobener Posten (praesidia) auch für den Anbau des Landes jenseits von jenem Limes gesorgt hätten in der Voraussicht, dass die Annektierung in naher Zeit noch weiter nach Norden zu greifen hätte. Die Spur eines solchen Präsidiums läge möglicherweise in Folgendem: nördlich vom Remsthal, ausserhalb auch der äussersten Limeslinie, bei Mönchshof O. A. Welzheim liegt eine Schanze, deren römischer Ursprung durch Münz-

1) Diesem Saltus würden dann die Pachthöfe angehören, welche K. Schumacher in Westd. Zeitschr. 15, 1 ff. beschreibt.

2) Meitzen, Wanderungen u. s. w. 1, 390 verbindet Sumelocenna mit den nach Dio 77, 14 von Caracalla bekämpften Cenni; allein diese können doch nicht innerhalb von römischem Provinzialland gesucht werden. — Auch die civitas Taunensium könnte einen saltus Taunensium zur Voraussetzung gehabt haben; denn wenn auch, was Tacitus „agri decumates“ nennt, nach seinem Sinn südlich vom Main lag, so kann ja der eine oder andere saltus auch nördlich vom Main eingerichtet worden sein.

funde, darunter eine von Domitian bezeugt ist<sup>1)</sup>; ein Römerweg soll in west-östlicher Richtung vor der Schanze konstatiert sein. Es ist aber zuzugeben, dass dieses Erdwerk auch von dem späteren südnördlichen Erdwall aus, der von Lorch nordwärts zieht, erklärt werden kann.

Der Saltus zerfiel in Dörfer, Komplexe von Höfen und einzelne Pachthöfe. Ein Dorf (vicus) war der Ort Sumelocenna auf dem linken Neckarufer an der Stelle des heutigen Rottenburg; das Territorium des Kastells ist auf dem rechten Ufer anzusetzen, so lange überhaupt ein Kastell da war. Gruppen von Höfen (casae) und einzelne Höfe haben wir in den zahlreichen Niederlassungen, welche in den durch den Strassenverkehr und die Gunst der Lage bevorzugten Teilen des Landes entstanden und von denen neustens einzelne Beispiele sowohl hinsichtlich der Konstruktion der Wohnstätte als nach der Art der Bewirtschaftung beschrieben worden sind<sup>2)</sup>. — Wie weit das Territorium des saltus Sumelocenensis sich erstreckte, lässt sich nicht genauer bestimmen. Wahrscheinlich umfasste er, da gar kein anderes Zeugnis in dem betreffenden Gebiet vorliegt, mit Ausnahme der Kastellterritorien alles obergermanische Land von der Grenze der Helvetier an bis zum unteren Neckar, an welchem es sich mit dem Territorium Alisinense berührte.

Ein grösserer Ort, der nicht mit einem Kastell zusammenhing, ist ausser Sumelocenna, dem früheren keltischen Dorf, das, wie schon bemerkt, unabhängig vom anfangs vorhandenen Kastell blieb und Sitz des Prokurators war, nicht nachzuweisen; es scheint, dass bald das Kastell überhaupt wegkam, um erst am Ende des dritten oder im vierten Jahrhundert in anderer Weise als befestigter Platz wieder aufgenommen zu werden. Von diesem vicus nun — dieser Titel ist zwar für Sumelocenna nicht überliefert, aber für die Zeit des Saltus anzunehmen — haben wir Zeugnisse, welche mit Hilfe der Analogie die Organisation erkennen lassen. Er war der Vorort des Saltus, in ihm lässt der Gemeinderat desselben durch die Vorsteher die namens des Saltus beschlossenen Monumente aufstellen, und diese Vorsteher heissen wie in Afrika *magistri*. Die wichtige Inschrift, die uns dies kund thut, lautet<sup>3)</sup>:

1) Oberamtsbeschreibung von Welzheim 1845 S. 114. Von Münzfunden neuester Zeit, die verschleudert wurden, erfuhr ich jüngst erst.

2) Schumacher, römische Meierhöfe im Limesgebiet in Westd. Zeitschr. XV (1896) S. 1 ff. — Meitzen, Wanderungen 1, 352. 3, 147—160. Anl. Taf. 32—34. Eine Übersicht der bis jetzt gefundenen Niederlassungen in Württemberg giebt Haug in „Das Königreich Württemberg“ (1882) I S. 191 ff., wo die Gesamtzahl der auf württembergischem Boden konstatierten auf 532 berechnet wird. Dazu ist zu vergleichen die Paulus'sche Archäologische Karte und E. v. Paulus, Die Altertümer in Württemberg. Stuttg. 1876/7. Natürlich gehören hierher nur diejenigen Niederlassungen, die zu Obergermanien gezählt werden können. Die Topographie, welche in den angegebenen Publikationen gegeben ist, gewinnt ein neues Interesse durch die jetzt mit hereintretenden administrativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

3) Ich gebe sie nach eigener Abschrift und nach einer trefflichen Photographie, die ich Hrn. Prof. Dr. Sixt, dem Vorstand des Stuttgarter Lapidariums, in dem sich die Inschrift befindet, verdanke. In Z. 6 ist nicht, wie bei Brambach n. 1633 und sonst veröffentlicht wird, G zu lesen, sondern C. Das C hat dieselbe Form wie in DECRETO in Z. 3.

I N · H O N O R E M  
 D O M V S · D I V I N  
 E X D E C R E T O O R D I N I S  
 S A L T V S · S V M E L O C E N N E N  
 S I S · C V R A M A G E N T I B  
 I V L · D E X T R O ꝓ C · T V R R A N  
 M A R C I A N O . . . Ḃ ^ A G

Z. 7 giebt Jaumann (Neuere zu Rottenburg a. N. aufgef. röm. Altert. Nachtrag zu Col. Sumel. Stuttgart 1855, S. 18), der die Inschrift zuerst veröffentlichte, so:

M A R C I A N O I I V I R I S C I

und bemerkt dazu: „Auf dem ausgebrochenen Fragment der letzten Zeile war noch deutlich zu lesen IIVIRIS (also duumviris). Leider ist bei einem Besuch dieses ganze Bruchstück in drei zerbrochen worden und die Schrift jetzt nicht mehr zu lesen.“ Dass Jaumann den letzten Buchstaben G, der übrigens ganz sicher ist, falsch las als CI, begreift sich; was aber davor noch sichtbar ist und was auch Brambach giebt, sind unzweifelhaft die oberen Reste von M und A; also IIVIRIS kann nicht auf dem Fragment mit allen Buchstaben gestanden haben; Brambach nimmt die Lücke viel zu gross und vermutet gegen seine eigene Abschrift [ ] viris Aug(ustalibus); Haug (Königr. Württemb. 1 S. 149) lässt nach MARCIANO eine völlige Lücke. Der Schluss kann nichts anderes sein als mag(istris): nachdem ich mich an Ort und Stelle hiervon überzeugt, sah ich, dass schon Schulden (röm. Grundh. S. 104) aus Brambachs Wiedergabe richtig mag(istris) erschlossen hatte; dagegen berücksichtigt er die Jaumannsche Angabe, dass deutlich IIVIRIS zu lesen sei, nicht, ein Zeugnis, über das man nicht ganz hinweggehen kann. In der Lücke vor M hätte IIV Raum, und so ist *duumv(iris) mag(istris)* als möglich zuzugeben, was analog wäre den afrikanischen *magistri quinquennales* (c. i. lat. 8, 9317). Jedenfalls aber sind nach dem Wortlaut der Inschrift sowohl der *ordo* als die *magistri* auf den ganzen Saltus zu beziehen, natürlich aber sind die letzteren auch die Beamten des vicus Sumelocenna.

Wie diese Inschrift, so zeigen weitaus die meisten andern in dem fraglichen Gebiet gefundenen lateinische Personennamen; Vermischung von Lateinischem und Keltischem wie in der Inschrift Bramb. n. 1558 vom J. 169 n. Ch. kommt vor, aber nicht häufig. Das hängt wieder damit zusammen, dass die Bevölkerung nicht national einheimisch, sondern zum grössten Teil aus gallischem Gebiet eingewandert war und daher schon eine gewisse Romanisierung mitbrachte. Von Anfang an mögen also Bestandteile mit latinischem Recht darunter gewesen sein. An einzelnen Orten, wie in der bürgerlichen Niederlassung bei Rottweil, sind durch Münzzeugnisse die Zeichen der römischen Kultur in Hausbau und Hauseinrichtung, in Wandmalerei, Geräten, Heizapparat u. dgl. sehr frühe, noch im ersten Jahrhundert n. Ch. zu erfassen; sonst haben wir Zeugnisse erst aus dem zweiten und dem Anfang des dritten Jahrhunderts in den Hofstätten, welche vor etwa zehn Jahren auf dem rechten Neckarufer bei Rottenburg ausgegraben wurden (Westd.



Zeitschr. 3 S. 331 ff.). Diesen äusseren Zeichen entspricht nun aber auch der Fortschritt des Munizipalwesens. Der saltus wird zur civitas. In einer der Zeit nach nicht zu bestimmenden Inschrift von Königen (bei Esslingen) am Neckar (ungefähr 40 Kilometer vom Vorort Sumelocenna entfernt) ist die Inschrift eines P. Quartionius Secundinus decu(rio) [c]livi(tatis) Suma(locennensis) gefunden worden. In der 22. Legion dienen i. J. 231 n. Ch. zwei Reiter, die aus der civitas Sumel. ausgehoben sind (Brambach n. 1034); ein Veteran der 8. Legion nennt sich civis Sumel. bei Murat. 870, 2; in Rottenburg macht ein collegium iuventutis der civitas Sumel. eine Dedikation der Diana (Brambach n. 1629). In der Zeit also, da diese Inschriften gesetzt wurden, war die Gemeinde eine Civitas, ohne Zweifel latinischen Rechts. Zugleich erhellt, dass die Latinergemeinde eben die des ganzen bisherigen Saltus ist ohne Bevorzugung des Vororts; denn das Recht im Gemeinderat zu sitzen, ist nicht gebunden an den Wohnsitz in demselben. Wir haben also hier diejenige Form, welche Mommsen, Hermes 16, 679 ff. für die benachbarte helvetische Gemeinde beschrieben hat<sup>1)</sup>. Ebenso gilt für diese Gemeinde und ihre Verhältnisse, was Mommsen a. a. O. 474 ff. über den Einfluss der Verallgemeinerung des römischen Bürgerrechts durch Caracalla i. J. 212 ausgeführt hat. Ist jene Erhöhung des Gemeinderechts vor 212 erfolgt, so galt für sie das Gesetz Caracallas in demselben Umfang wie für die Latinergemeinden ähnlichen Rechts; fällt sie nach d. J. 212, so war auch dann noch Konstituierung mit latinischem Recht möglich. Eine Tribus geben die Angehörigen dieser Orte weder vor noch nach 212 an.

Dass wir diesen Hergang bei dem Territorium von Sumelocenna herausstellen können, verdanken wir lediglich einigen inschriftlichen Zeugnissen. Man wird zugeben, dass, wie oben bemerkt, für die civitas Alisinensis, das Gebiet des unteren Neckars, derselbe Hergang möglich war, ja sogar wahrscheinlich ist, da die Grundvoraussetzung, der Mangel einer nationalen Gemeinde, dieselbe ist.

Die vorgegangene Veränderung erklärt nun aber auch, weshalb in dem Gebiet des saltus Sumelocennensis nicht mehrere Inschriften von Domänenprokuratoren zu Tage gekommen sind.

In der gleichen Weise, wie in dem Territorium oder den Territorien, die zur kaiserlichen Domäne gehört hatten, vollzog sich der Fortschritt in den Territorien der Kastelle. Die Kolonen in den Lagerdörfern wurden wohlhabender; vielleicht wurde ihnen Land, das sie durch Rodung dem Anbau gewonnen, vertragsmässig so überlassen, dass es durch langjährigen Besitz zu Eigentum wurde, die canabae und die Wohnungen der Kolonen werden zum Vicus und dieser erhält eigene Vorstände, Magistri mit Quästoren und Ädilen. Diese Entwicklung haben wir am Limes in dem Lagerort bei Öhringen, der zum vicus Aurelius wird (vgl. die Beschreibung der Kastelle bei Öhringen in „Der obergerm.-rät. Limes des Römerreichs“ Lief. 5 S. 12 f. 21) und dessen

1) Dasselbe gilt von der civitas Alisinensis. In der Inschrift aus Neuenstadt Brambach n. 1614, Haug 1, 164 n. 3 steckt vielleicht ein dec(urio) c(ivitatis) A(lisinensis), der dann ebenfalls nicht im Vorort ansässig gewesen wäre.

Verwaltung inschriftlich durch einen Quästor vertreten ist (a. a. O. S. 27, Brambach N. 1561). Nach der allgemeinen Analogie des Munizipalwesens sollte nun ein solcher Vicus einer Civitas einverleibt werden, und dafür haben wir auch einen Beweis in der oben (S. 99) angeführten Inschrift von Köngen<sup>1)</sup>. Wenn in dem Dorf bei dem dortigen Lager ein *decurio civitatis Sumalocennensis* wohnt, so ist der frühere Lagerort von dem Lager hinweg zu der nächstgelegenen Civitas geschlagen worden. Es sind aber auch Fälle denkbar, in welchen dies wegen der Lage nicht leicht möglich oder nicht zweckmässig war; in solchem Fall ist denkbar, dass der Vicus eine Art munizipaler Selbständigkeit erhielt mit einem Anschluss an das Lager, bei welcher der Lagerkommandant das Hoheitsrecht repräsentierte, welches sonst die Behörden der Civitas hatten. Dafür könnten die Beispiele angeführt werden, welche Schulden, Hermes 29 S. 502 aus Ravenna und Misenum beibringt von Verbindung der Flottenpräfektur mit cura der Ortschaften bei den Flottenlagern. In dem Limesgebiet ist mir kein solches Zeugnis bekannt. Der vicus Aurelius hatte als nächste selbständige Gemeinde die civitas Alisinensis.

Mit der Erhöhung des Saltus zur latinischen civitas, der canabae der Kastelle zu vici ist eine Veränderung des Bodenrechts zu verbinden. Der Pachtacker wurde in beiden Fällen zu *ager privatus vectigalisque*, provinziales Privateigentum, für das an die Stelle der bisherigen Naturalabgaben und -Leistungen die Bodensteuer trat. Das kaiserliche Vermögen verlor dabei wenig, da nach Abzug der Verwaltungskosten der Reingewinn gering gewesen war; dieser Reingewinn kam nun dem Fiskus zu gute bei geringerem administrativem Aufwand. Die Abtrennung des von bisherigen Lagerpächtern bebauten Felds vom Lagerterritorium kam nur für den Fiskus in betracht, dem der Aufwand für die Truppe oblag; er wird durch die neue Regelung eher gewonnen haben. Nimmt man bei solchen Fällen die oben besprochene zweite Alternative eines gewissen Anschlusses an, so ist nicht notwendig die Konsequenz zu ziehen, dass der neue Vicus auch Ort der origo für die Ortsangehörigen geworden wäre; es konnte nach wie vor das Lager als die origo bestimmend festgehalten werden. Die Bevölkerung dieser Orte bestand aus den durch das Kastell angezogenen Handels- und Gewerbetreibenden, Ackerbauern und den Veteranen, welche sich hier niederliessen und leicht Landeigentum, sei es durch Schenkung oder durch eigene Rodung noch unkultivierten Bodens gewinnen konnten. Diese sowie die unter den Einwohnern des Vicus befindlichen römischen Bürger bildeten mit ihren korporativen Verbänden (*collegium* und *conventus*) einen privilegierten Bestandteil des Orts, so z. B. in Öhringen nach dem Zeugnis der Inschrift Oberg.-rät. Limes Lief. 5. Öhringen S. 21. — Wenn nun auf diese Weise der grosse rechtsrheinische Domänenbestand, die *decumates agri*, gewöhnliches Provinzialland wurde, so konnte deswegen doch noch Domänenbesitz in beschränkterem Masse zurückbehalten werden. Darauf führt der von mir schon Bonn. Jahrb. H. 59

1) Anders liegt der Fall bei Sumalocenna selbst, da dieser Ort nie zu dem Territorium des auf dem andern Ufer gelegenen Kastells gehört hatte (ob. S. 97).

S. 59 angeführte juristische Fall, der in den Digesten (21, 2, 11) behandelt ist. Die Stelle lautet: *L. Titius praedia in Germania trans Rhenum emit et partem pretii intulit: cum in residuam quantitatem heres emptoris conveniretur, quaestionem rettulit dicens has possessiones ex praecepto principali partim distractas partim veteranis in praemia adsignatas: quaero an huius rei periculum ad venditorem pertinere possit. Paulus respondit etc.* Da es sich hier um Land handelt, das zu Veteranenassiginationen verwendet und über welches ex praecepto principali verfügt wird, so ist es nicht *ager privatus*, sondern Domänenland, und dann sind der venditor und emptor Grosspächter, conductores. Dies würde wohl stimmen; jetzt wäre für die noch zurückbehaltenen jedenfalls ertragreicheren Domänen der conductor am Platz, der dann unter dem Prokurator des kaiserlichen Vermögens in der obergermanischen Provinz stand.

Fassen wir das hier Erörterte zusammen, so wäre die administrative Entwicklung so zu denken. Der Mangel einer vorrömischen sesshaften nationalen Bevölkerung führte nach der Besitznahme des rechtsrheinischen Gebiets südlich des Mains zum System der *agri decumates* sowohl für die Gegenden mit offenen Siedlungen wie für die Kastellorte. Nachdem die Fortschritte der Kultur im Laufe des zweiten Jahrhunderts die Bevölkerung auf eine höhere Stufe gebracht und wenigstens in den günstiger gelegenen Gegenden, den Flusstälern und ihrer Umgebung und an den durchgehenden Verkehrsstrassen Niederlassungen, die Dauer und weiteren Fortschritt versprachen, gesichert waren, wurde das Land der Provinzialverwaltung einverleibt und erhielt die in Gallien, speziell in dem benachbarten Helvetien bestehenden Einrichtungen. Das Zehntland der kaiserlichen Domäne wurde als Ganzes ein munizipales Territorium. Die Lagerorte bei den Kastellen wurden von dem Territorium derselben abgetrennt in dem Massstabe, als sie zu stattlichen Dörfern wurden und als die Militärverwaltung Sicherheit dafür hatte, dass sie das für die Kastelltruppen Nötige auch ohne das Pachtsystem beschaffen könne. Bei den meisten Limeskastellen scheint diese höhere Entwicklung nicht erreicht worden zu sein; denn was bei ihnen an bürgerlichen Niederlassungen konstatiert wird, ist meist sehr dürftig. Wie dann die Grenze im dritten Jahrhundert beunruhigt wurde, mussten einerseits die Besatzungen verstärkt werden, andererseits litt die Civilbevölkerung und wurde geradezu ungenügend. Dies veranlasste den Severus Alexander zur Einführung des Systems der *fundi limetanei* (vit. Alex. 58, 4).

Jedes Kastell aber behielt zu allen Zeiten ein gewisses Territorium, wenn es sich auch nach Abtrennung des zum Vicus gehörigen Landes auf eine kleine Strecke beschränkte. An der Limeslinie wird jedenfalls die Strecke, welche die Überwachungsaufgabe eines Kastells bildete, mit den daranstossenden *prata* zu diesem Territorium gehört haben, während der rückwärts nach Innen sich erstreckende Teil abgelöst werden konnte. So blieb, um zu dem Anfang dieser Auseinandersetzung zurückzukehren, die Grenze zwischen Rätien und Obergermanien da, wo die Territorien der äussersten Grenzkastelle der beiden Provinzen, des Kastells am Schierenhof bei Gmünd (Obergerm.-rät. Limes Liefer. 7 n. 64) und des Kastells Lorch (ebendas. Liefer. 5 n. 63) zusammenstiessen.